



Sachbearbeiter  
StA T

Telefon  
0921/504

Telefax  
0921/504

E-Mail  
poststelle@sta-bt.bayern.de

Az.: Js /09

15.09.2009

## Verfügung

1.

2. Vermerk:

Wie bereits auf Bl. 27 der Akten festgestellt wurde, spricht die Tatsache, dass der vermeintliche Wahlverteidiger auf die Bitte um Übersendung eines Nachweises der Bevollmächtigung einen dreiseitigen Schriftsatz übersandte, in dem er begründet, warum eine Vollmacht nicht übersandt werden wird, für die Vermutung, dass eine Bevollmächtigung nicht existiert und deshalb Zweifel an der Verteidigerstellung bestehen.

Auch wenn die Verteidigerbestellung nach der vom Wahlverteidiger des Beschuldigten zutreffend zitierten Rechtsprechung nicht von der Vorlage einer Vollmachtsurkunde abhängt (so auch *Meyer-Goßner*, 52. A., Vor § 137, Rn. 9), bestehen doch aus o. g. Gründen Zweifel an der Bevollmächtigung, weshalb die Akteneinsicht versagt werden durfte (vgl. *Meyer-Goßner*, ebenda m. w. N.).

Der Abschluss der Ermittlungen nach § 169a StPO ist in den Akten noch nicht vermerkt; das Verfahren ist derzeit vorläufig gem. § 154 Abs. 1 StPO eingestellt. Es kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass – je nach Ausgang des Bezugsverfahrens – das Verfahren wiederaufgenommen wird und weitere Untersuchungshandlungen (insb. Durchsuchung nach etwaigen Fahrtenbüchern, Tankbelegen etc.) erfolgen wird.

Das Akteneinsichtsrecht bemisst sich demnach nach § 147 Abs. 2 StPO; privilegierte Aktenbestandteile existieren nicht. Das Akteneinsichtsgesuch wurde deshalb nach pflichtgemäßem Ermessen nach § 147 Abs. 2 StPO negativ verbeschieden.

Die gerichtliche Entscheidung nach § 147 Abs. 5 S. 2 StPO ist nicht statthaft.

3.

**Hausanschrift**  
Wittelsbacherring 22  
Justizpalast  
95444 Bayreuth

**Internet:**  
www.sta-  
bayreuth.bayern.de

**Telefon-Vermittlung**  
0921/504-0

**Geschäftszeiten:**  
Wegen der Gleitzeit erreichen  
Sie die Mitarbeiter am sichersten:  
Mo.-Fr. 08.30 - 11:30 Uhr  
Mo-Do. 13:15 - 15:15 Uhr

**Öffentliche  
Verkehrsmittel:**  
Justizpalast  
Buslinien 4,21

**Konto:**  
Bayer. Landesbank  
Girozentrale Mün-  
chen  
BLZ 700 500 00  
Kto.-Nr. 24919

EP 2009

V. v., WV sp. 3 Wochen.

5. Urschriftlich mit Akten an das

**Landgericht Bayreuth**

mit dem Antrag, den Antrag des vermeintlichen Verteidigers Rechtsanwalt Hoenig vom 14.09.2009 auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung (Bl. 63 ff.) gem. § 147 Abs. 5 S. 2 i. V. m. 161a Abs. 3 S. 2 bis 4 StPO als unzulässig zurückzuweisen; auf den Vermerk Ziff. 2 wird ausdrücklich verwiesen.

Der Form halber wird darauf hingewiesen, dass auch beim vorliegenden Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem vermeintlichen Verteidiger die Akteneinsicht nur durch die Staatsanwaltschaft gewährt werden darf (§ 147 Abs. 5 S. 1; *M-G*, § 147, Rn. 34).

T  
Staatsanwalt